

## **VPP – Info vom 5.11.2008:**

### **Hälftige Zulassung:**

Seit dem 17. Oktober 2008 kann sich die Zahl der Psychologischen PsychotherapeutInnen, der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, der psychotherapeutisch tätigen ÄrztInnen innerhalb der zulassungsbeschränkten Versorgung (Kollektivvertrag KV) theoretisch verdoppeln. Gleiches gilt für alle anderen Arztgruppen. Besonderheit im Bereich der psychotherapeutisch Tätigen: Der Fachgruppendurchschnitt liegt nur gering über der Hälfte der Menge, die das Bundessozialgericht theoretisch als voll ausgelastete Praxis und in der Folge der gemeinsame Bundesausschuss als Zeitkontingent für jede Praxis (nicht als RLV!) festgestellt hat.

Wenn nun alle diese KollegInnen ihren Praxissitz hälftig ausschreiben, im gleichen Umfang wie bisher tätig bleiben würden, könnte ihre ausgeschriebene „zweite Hälfte“ die abgerechnete Leistungsmenge um jeweils die Hälfte einer Praxis ausweiten. GewinnerInnen: die Versicherten, für die sich Wartezeiten verringern ließen und junge KollegInnen, für die der „Markt“ oder der „Arbeitgeber“ KV sich bundesweit wieder öffnet. Da es sich aber in diesen Fällen nicht um eine Erweiterung der Zahl der Praxissitze handelt, ist es wahrscheinlich nicht strittig, woher das Geld für diese Mengenausweitung kommen soll: nämlich nicht aus den für neue Praxissitze vorgeschriebenen Rückstellungen, sondern aus dem so genannten Psychotherapietopf. Im letzteren Fall müssten letztendlich die Honorare für die genehmigungspflichtigen Leistungen neu verhandelt werden. Ausgang, euphemistisch geschätzt: offen.

Bisher scheint es so auszusehen, dass der Interessenausgleich zwischen PatientInnenversorgung, angemessener Vergütung und Öffnung für junge KollegInnen ausschließlich durch die Fachgruppe selbst erfolgen und getragen werden soll. Das ist letztendlich nicht hinnehmbar. Denn alle Interessen sind versorgungsmäßig notwendig und keine unzulässige Ausweitung der Leistungsmenge!